

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 19. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2025)

zum Thema:

Unterbringung von Asylmigranten III

und **Antwort** vom 5. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24414
vom 19. November 2025
über Unterbringung von Asylmigranten III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Bedarf an Unterkünften des LAF sieht die aktuelle Bedarfsprognose des Senats in diesem und den kommenden Jahren bis zum Ende des Zeithorizonts der Prognose vor? In welcher Höhe schätzt diese den Zuzug von Asylmigranten und Flüchtlingen nach Berlin in diesem Zeitraum ein?
Welche Annahmen und Kriterien liegen der Prognose zugrunde? Werden verschiedene Szenarien darin betrachtet?

Zu 1.: Die Bedarfsprognose weist die jeweiligen Platzbedarfe in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünfte (GU) des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie der ordnungsrechtlichen bezirklichen Unterbringung durch die jeweiligen Fachstellen für Soziale Wohnhilfen in Summe zum 31. Dezember der Jahre 2025 bis 2029 aus.

Grundlage der Bedarfsprognose ist die IST-Unterbringung in AE, NU-AE, GU, NU-GU und in der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel (ANo TXL) zu einem bestimmten Zeitpunkt, zuletzt der 30.06.2025. Die Bedarfsprognose prognostiziert je Annahme einen Jahreswert, der gleichmäßig auf alle Monate des Jahres umgelegt wird. Eine Welle der Migration wird mithin nicht vorhergesagt. Der Annahmewert beruht in der Regel auf dem Mittelwert der zugehörigen IST-Zahlen der letzten zwölf Monate.

Die Annahmen der Bedarfsprognose werden fortlaufend evaluiert und in der Regel erfolgt eine quartalsweise Fortschreibung. Bisher werden keine verschiedenen Szenarien betrachtet.

Dies sind die einzelnen Annahmen der letzten abgestimmten Bedarfsprognose mit Stand 19.09.2025:

Annahmen der Bedarfsprognose	Stand 19.09.2025				
	ab 1.7.2025	2026	2027	2028	2029
Erstanträge Asyl (mtl., 100 % Unterbringungsbedarf)			570		
Folgeanträge Asyl (mtl., 100 % Unterbringungsbedarf)			90		
Wechsel von AE in GU nach Monaten	9	8	7	6	
Zugang Ukraine bis Dezember 2027 (mtl., 64 % Unterbringungsbedarf)		400		0	
Landesaufnahmeprogramme (jährlich)	0		0		
Sonderaufnahmen und Solidaritätsmechanismus (jährlich)	204		300		
Wechsel von GU LAF in bezirkliche Unterbringung nach Monaten		12		10	
Wechsel von GU LAF in bezirkliche Unterbringung nach Monaten (Klagefälle)			22		
Wohnungsbezug Asyl (mtl.)		45			
Abgang Ukraine (Kriegsende im Dezember 2027, mtl. Abgang von 50 % des Bestandes ab Januar 2028 über 12 Monate)		0		810	0
Familiennachzug (mtl.)		40			
Zugang sonstige Wohnungslose (mtl.)			40		
Freiwillige Ausreisen (mtl.)		320			
Abschiebungen (mtl.)			130		
Wohnungsbezug GMS (jährlich)			24		
Schwund jährlich (AE/GU LAF/GU Bezirke)		je 1 % des Bestandes und der Zugänge			

Das Modell der Bedarfsprognose unterstellt das „Weiterwandern“ von Personen aus den Asylzugängen durch die verschiedenen Unterkunftsformen (Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft) sowie in die Zuständigkeiten (LAF/Bezirke) nach bestimmten Zeitabständen, die regelmäßig evaluiert werden. Das heißt, die Bedarfsprognose zeigt auf, wo die Platzbedarfe regulär bestehen müssten. Dies setzt entsprechende Plätze in den folgenden Unterkünften je nach Zuständigkeit voraus.

Der Platzbedarf ergibt sich auf Grundlage der IST-Belegung zum 30.06.2025 unter Berücksichtigung der Annahmen zu Zu- und Abgängen in den verschiedenen Unterkunftsformen.

Das Ergebnis der Bedarfsprognose der SenASGIVA mit Stand vom 19.09.2025 weist folgende Unterbringungsbedarfe aus (der Rückgang ab 2028 erklärt sich insbesondere mit der fiktiven Annahme der Beendigung des Ukrainekrieges und damit verbundener erhöhter Heimkehr von Ukrainer*innen):

Unterbringungsbedarf (OHNE Steuerungsreserve)	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
AE	7.170	6.641	6.006	5.357	5.263
GU LAF (inkl. UA TXL)	18.979	22.620	27.898	17.161	17.134
GU Bezirke (inkl. 13.538 Statusgewandelte in GU des LAF per 30.06.2025)	54.078	57.868	60.072	63.750	65.980
Gesamtbedarf (AE und GU)	80.227	87.129	93.976	86.268	88.377

Bedarf LAF mit Amtshilfe (inkl. 13.538 Statusgewandelte in GU LAF, ohne rund 322 UKR in Bezirken)	39.365	42.477	47.120	35.734	35.613
Bedarf Bezirke mit Amtshilfe (ohne 13.538 Statusgewandelte in GU LAF, inkl. rund 322 UKR in Bezirken)	40.862	44.652	46.856	50.534	52.764

2. Wie viele Plätze stellt das LAF momentan in Unterkünften bereit und wie viele davon sind zurzeit frei?

Zu 2.: Mit Stand vom 27.11.2025 verfügt das LAF über insgesamt 41.266 Plätze, davon waren 3.068 Plätze frei. Von der Anzahl der freien Plätze entfielen 1.782 Plätze auf die Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel (ANo TXL). Insgesamt werden die verbliebenen 2.630 Plätzen in Ano TXL bis zum Jahresende zurückgebaut.

3. Wie viele Plätze sind zur Unterbringung von Asylmigranten gegenwärtig durch das Land Berlin in Hotels / Herbergen sowie bei privaten Vermietern angemietet und wie haben sich die jährlichen Kosten dafür jeweils seit 2014 entwickelt?

4. a) Wie viele Plätze umfassen momentan die Notunterkünfte im Land Berlin insgesamt und wie haben sich deren Anzahl und die Kosten dafür seit 2014 jährlich entwickelt?

b) Wie hoch liegen aktuell die Anteile von Ausländern und von Asylmigranten in deren Belegung und wie haben sich diese seit 2014 jährlich entwickelt (ggf. ungefähre Werte angeben)?

Zu 3., 4. a) und 4 b): Die Regelunterbringung der Aufnahmeeinrichtungen (AE) und die Notunterbringung der Aufnahmeeinrichtung (NU-AE) ist auf die Belegung von Asylbegehrenden mit Wohnverpflichtung in einer AE begrenzt.

Per 27.11.2025 stellt sich die Kapazitäts- und Belegungssituation in Aufnahmeeinrichtungen wie folgt dar:

Sachstand per 27.11.2025	Gesamtkapazität per 27.11.2025	Belegung per 27.11.2025
Regelstruktur AE	4.225 Plätze	4.006 Personen
Notunterbringung AE	4.206 Plätze	4.065 Personen
Gesamt	8.431 Plätze	8.071 Personen

Bei Entlassung aus der Wohnverpflichtung lt. § 48 bis 40 AsylG bzw. nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens (Amtshilfe für Berliner Bezirke) wird dieser Personenkreis in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht. Bei der Belegung der GU wird nicht nach dem Aufenthaltsstatus unterschieden. Per 27.11.2025 stellt sich die Kapazitäts- und Belegungssituation wie folgt dar:

Sachstand per 27.11.2025	Gesamtkapazität per 27.11.2025	Belegung per 27.11.2025
Regelstruktur GU	29.036 Plätze	28.605 Personen
Notunterbringung GU	450 Plätze	437 Personen
Gesamt	29.486 Plätze	29.042 Personen

Die derzeitige Notunterbringung wurde seit Dezember 2022 (Notunterbringung Hangars THF) eingerichtet. Die Kostenentwicklung liegt für die Jahre 2023 und 2024 vor:

Jahr	Gesamtkosten Notunterbringung	Belegung Notunterbringung per 31.12.2025	Anmerkung
2023	20,36 Mio. Euro	2.067 Personen	Im Jahr 2023 stand die Notunterbringung THF (ohne Hangar 1), im Ano TXL 2.600 Plätze und die Anmietung von Hostels für die Notbelegung seit 10/2023
2024	83,34 Mio. Euro	3.285 Personen	Im Jahr 2023 standen in der NU THF rund 1.450, in der Ano TXL rund 6.700 und in der Notunterbringung Hostels rund 3.000 Plätze zur Verfügung.

Die Abrechnung für das Jahr 2025 für die Kosten der Notunterbringung liegt derzeit noch nicht vor. Per 30.09.2025 waren 4.079 Personen in der Notunterbringung für Geflüchtete des LAF untergebracht.

Die Gesamtkosten der Unterbringung von Geflüchteten durch das LAF können ab dem Jahr 2020 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für den Zeitraum von 2014 bis 2019 liegt keine statistische Auswertung der Gesamtkosten der Flüchtlingsunterbringung vor.

Jahr	Gesamtkosten in Euro
2020	312.837.886,69
2021	299.077.823,06
2022	318.754.551,54
2023	396.483.537,11
2024	883.071.025,00

Die Jahre 2014 bis 2016 wurden durch einen verstärkten Zuzug von Asylbegehrenden geprägt, so dass Notunterbringung für Asylbegehrende organisiert werden musste, da die Plätze in der Regelstruktur nicht ausreichten. In den Jahren 2014 bis 2019 wurde die Regelstruktur durch den Aufbau von temporären Containerbauten ergänzt. Darüber hinaus wurde die Regelstruktur seit 2017 mit Modularen Unterkünften ergänzt.

Im Jahr 2021 wurde durch die Aufnahmen von ehemaligen afghanischen Ortskräften und deren Angehörigen sowie in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban gefährdeten Personen eine temporäre Containerunterkunft als Drehscheibe für die Verteilung dieses Personenkreises genutzt. Die nach Berlin zu verteilenden Geflüchteten aus Afghanistan führten darüber hinaus in Gemeinschaftsunterkünften zu einer hohen Auslastung. Im Herbst 2021 ist die Anzahl der nach Berlin zu verteilenden Asylbegehrenden massiv angestiegen, so dass die Einrichtung einer Notunterbringung erforderlich wurde, die weiterhin besteht und voraussichtlich auch für die Jahre 2026 und 2027 noch vorgehalten werden muss.

Nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 wurde von der EU per 04.03.2022 eine Richtlinie über den vorübergehenden Schutz von Geflüchteten aus der Ukraine beschlossen, die bis zum 04.03.2027 verlängert wurde. Im Zuge der Ankunft der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine wurde im März 2022 zunächst das Ukraine Ankunftszenrum Tegel (UA TXL) errichtet. Zu Beginn des Fluchtgeschehens aus der Ukraine konnte die Mehrzahl der nach Berlin verteilten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine privat unterkommen oder direkt eine Wohnung anmieten. Diese Situation änderte sich im Laufe des Jahres 2022, so dass im Frühjahr 2023 die Notunterbringung ANo TXL für diesen Personenkreis und Überläufe aus dem Ankunftsprozess Asyl errichtet und 2024 verstärkt wurde. Der Unterbringungsbedarf von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine hat sich von anfangs 10 bis 15 % auf mittlerweile 65 bis 70 % erhöht. Aufgrund der hohen Auslastung der Regelstruktur kann nach derzeitiger Einschätzung bis Ende 2027 nicht auf die Notunterbringung von Geflüchteten durch das LAF verzichtet werden. Die Notunterbringung in Tegel wird noch bis zum Ende des Jahres 2025 für den Personenkreis der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine genutzt und geht ab 2026 in verringrigerter Platzzahl in die kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten während des Ankunftsprozesses über.

Die jährlichen Zugänge der Asylbegehrenden sind seit 2023 gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Seit Juni 2025 verstärkt sich der Zugang von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sowie auch der Unterbringungsbedarf dieser Personengruppe. Dennoch liegen die Zugänge noch weit unter den Jahreszugängen der Jahre 2022 und 2023.

5. a) Wie viele Ukrainer/Einwohner aus der Ukraine sind seit 2022 vor dem Hintergrund des dortigen Kriegs jährlich neu nach Berlin gekommen?
b) Wie viele Unterkunftsplätze sind von dieser Gruppe belegt?

Zu 5. a) und b): Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zahlen der (2022 neu gestarteten) Fachanwendung FREE für Flüchtlinge aus der Ukraine spiegeln, analog der Verteilung der Asylbegehrenden in EASY, die in dem jeweiligen Monat erfolgten Verteilentscheidungen nach Berlin wider.

Ukrainische Kriegsgeflüchtete haben die Möglichkeit, sich innerhalb der ersten 90 Tage visumsfrei in Deutschland aufzuhalten. Bei einem längeren Verbleib oder bei einem vorherigen Unterstützungsbedarf (z. B. für Sozial-, Unterbringungs- oder Gesundheitsleistungen) ist eine Registrierung erforderlich, die über das vom BAMF bereitgestellte Fachverfahren FREE erfolgt. Die Zugangszahl über FREE kann daher nur als ein Anteil der nach Berlin kommenden Kriegsgeflüchteten gewertet werden.

Ankommende UKR	Berlin-Verteilung laut FREE
Februar bis Dezember 2022	68.194
Januar bis Dezember 2023	15.143
Januar bis Dezember 2024	10.408
Januar 2025	808
Februar 2025	475
März 2025	439
April 2025	386
Mai 2025	380
Juni 2025	431
Juli 2025	585
August 2025	685
September 2025	1.131
Oktober 2025	1.304
November 2025 (bis 27.11.2025)	1.122
Januar bis November 2025	7.570

Bei der Belegung von Unterkünften wird nicht nach Herkunftsland oder Aufenthaltsstatus statistisch unterschieden. Einzig die Belegung in der ANO TXL mit 848 Personen per 27.11.2025 beschränkt sich auf Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine.

6. Wie viele unbegleitete, als minderjährig eingestufte Ausländer wurden von 2023 bis 2025 pro Jahr in Berlin aufgenommen?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist zuständig für die (vorläufige) Inobhutnahme von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) nach §§ 42a ff. und § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder - und Jugendhilfe. Die UMF-Ersterfassungszahlen der Jahre 2023 bis 2025 sind der Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Ersterfassung UMF nach Geschlecht 2023-2025, ISBJ-UMA DWH, Stand 24.11.2025.

Ersterfassungen UMF im Land Berlin	2023	2024	2025
Erstmeldungen	3.096	1.745	934

7. Wie viele Asylbewerber, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Geduldete, Personen mit sonstigen Aufenthaltserlaubnissen und unbegleitete, als minderjährig eingestufte Ausländer leben derzeit jeweils in Berlin? Wie viele Personen, die über das Asylsystem oder über Umsiedlungsprogramme nach Deutschland gekommen sind (kürzlich oder früher), und wie viele minderjährige Kinder solcher Personen leben jeweils insgesamt in Berlin?

Zu 7.: Zur Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen. Die Anzahl der Asylbegehrenden und Geflüchteten, die per 27.11.2025 vom LAF untergebracht wurden, können der Beantwortung der Fragen 3 und 4 entnommen werden.

Über Bundes- und Landesaufnahmeprogramme wurden im Jahr 2025 104 Personen nach Berlin verteilt und untergebracht.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21757 verwiesen.

8. a) Wie viele Hausverbote wurden wie vielen Bewohnern von Asylunterkünften des LAF seit 2015 jährlich erteilt?

Zu 8. a): Im Jahr 2024 wurden 1.333 Hausverbote ausgesprochen, im Jahr 2025 bis 27.11.2025 1.186 Hausverbote. Zuvor wurde die Anzahl der Hausverbote nicht statistisch erfasst.

b) Hält der Senat eine bloße Verlegung solcher Bewohner in eine andere Unterkunft für eine ausreichende Sanktion in derartigen Fällen?

Zu 8. b): Die Gründe für die Erteilung eines Hausverbotes sind vielfältig. Bei Verdacht auf strafrechtlich zu verfolgende Handlungen der Personen, die ein Hausverbot erhalten, wird die zuständige Polizeidienststelle über diesen Grund informiert. In die weiteren Ermittlungen zum Tatbestand in diesen Fällen wird das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten nicht einbezogen.

9. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für einen Wohnplatz pro Tag in Wohncontainern der 1. und der 2. Generation als Asylunterkünfte?

Zu 9.: Die durchschnittlichen Kosten für die temporäre Unterbringung in Containerunterkünften liegen derzeit bei 43,68 € pro Tag und Platz, zusätzlich entstehen durchschnittlich 8,82 € pro Tag und Platz für Catering.

10. Wie viele Asylmigranten und ukrainische Flüchtlinge sind jeweils bei Berliner Ämtern zurzeit insgesamt als wohnungssuchend gemeldet?

Zu 10.: Für Personen, die wohnungssuchend sind, besteht keine Pflicht, sich bei den Berliner Ämtern als wohnungssuchend registrieren zu lassen.

11. Wie viele zusätzliche Wohnplätze plant der Senat (ungefähr) mit dem Reformprojekt GStU in welchem Zeitraum zu schaffen?

Zu 11.: Die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) umfasst die zentrale Steuerung der Belegung der Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte. Daraus folgt, dass für die Unterkünfte des LAF und die Unterkünfte der Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen der Berliner Bezirke eine zentral gesteuerte Belegung erfolgt.

Im Rahmen der GStU wird eine Portfoliostrategie geplant, deren Kernelement die Schaffung eines langfristig gesicherten Sockelportfolios für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen ist, die sich möglichst gleichmäßig über die Berliner Bezirke verteilen.

Die Gesamtzahl der benötigten Unterkünfte kann der Darstellung der Bedarfsprognose der Antwort zur Fragestellung zu 1. entnommen werden. Die Bedarfsprognose wird mehrmals jährlich angepasst. Mit Beschluss des GStU-Umsetzungsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus wird die Prüfung der Eignung der bestehenden LAF-Unterkünfte und Unterkünfte der Sozialen Wohnhilfen beginnen können. Von diesem Ergebnis ist die Anzahl neu zu schaffender Plätze abhängig.

Berlin, den 05. Dezember 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung